

Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft
und der Geschäftsführung der
Lufthansa Commercial Holding Gesellschaft mit beschränkter Haftung

gemäß §§ 295 Abs. 1 S. 2, 293 a AktG über die Änderung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vom 14. März 2013 zwischen der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 2186 (nachfolgend „Organträgerin“ genannt), und der Lufthansa Commercial Holding Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 6218 (nachfolgend „Organgesellschaft“ genannt).

Der geänderte Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird der Hauptversammlung der Organträgerin am 7. Mai 2013 zur Zustimmung vorgelegt. Der Vorstand der Organträgerin und die Geschäftsführung der Organgesellschaft erstatten hiermit den folgenden Bericht über den geänderten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 14. März 2013.

I. Erläuterung und Begründung zur Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Die Organträgerin hat als beherrschendes Unternehmen am 26. Februar 1974 mit der Organgesellschaft als beherrschtem Unternehmen einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 Abs. 1 S. 1 AktG geschlossen.

Mit dem am 26. Februar 2013 teilweise¹ in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts wurden die formalen Anforderungen an Gewinnabführungsverträge mit Organgesellschaften in der Rechtsform einer GmbH verschärft. Der durch dieses Gesetz geänderte § 17 S. 2 Nr. 2 KStG sieht zukünftig vor, dass im Gewinnabführungsvertrag eine Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart werden muss. Der ursprünglich abgeschlossene Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft erfüllte diese Voraussetzungen nicht und war daher zu ändern.

Darüber hinaus hat die Organträgerin diese gesetzliche Änderung zum Anlass genommen, bestehende Unternehmensverträge im Konzern mit Organgesellschaften in der Rechtsform einer GmbH grundsätzlich einer einheitlichen Neufassung zu unterwerfen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die betreffenden Verträge stets die

¹ Einige Regelungen zum steuerlichen Reisekostenrecht treten erst am 1. Januar 2014 in Kraft. Dies hat auf die hier diskutierten gesetzlichen Regelungen betreffend die Unternehmensverträge allerdings keinen Einfluss.

aktuell gültigen rechtlichen Vorgaben erfüllen und auf (steuer)gesetzlich begründete Änderungsbedarfe künftig schnell und flexibel reagiert werden kann.

Aufgrund der Neufassung des Vertrages wird eine neue Mindestlaufzeit bis zum Ablauf von fünf Zeitjahren ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung vereinbart.

II. Darstellung des neu gefassten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

1. Leitung der Organgesellschaft (§ 1)

Mit § 1 Abs. 1 unterstellt die Organgesellschaft die Leitung ihrer Gesellschaft der Organträgerin. Die Organträgerin ist hierdurch berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Insoweit wird der Ursprungsvertrag nicht geändert. Neu eingefügt ist der Hinweis, dass die Organgesellschaft verpflichtet ist, den Weisungen der Organträgerin Folge zu leisten. Dies hat keine Auswirkungen auf die nach wie vor bestehende Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung der Organgesellschaft, wie der neue § 1 Abs. 2 klarstellt. Der bisher enthaltene Verweis auf die §§ 308ff. AktG ist entfallen, da diese gesetzlichen Regelungen zur Leitungsmacht und Verantwortlichkeit bei Bestehen eines Beherrschungsvertrages ohnehin zwingend gelten. Der in § 2 im ursprünglichen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag enthaltene deklaratorische Hinweis auf die Auskunftspflicht der Organgesellschaft gegenüber der Organträgerin ist entfallen. Eine solche Verpflichtung folgt bereits aus dem allgemeinen Weisungsrecht der Organträgerin gemäß § 308 Abs. 1 AktG. Auch wurde die Regelung gestrichen, dass die Organgesellschaft dem Vorstand der Organträgerin unverzüglich über besonders bedeutsame Vorgänge zu berichten hat. Eine entsprechende Berichtspflicht folgt ebenfalls bereits aus dem Gesetz und soll die Organträgerin in die Lage versetzen, ihr Weisungsrecht zur Geltung zu bringen.

2. Gewinnabführung (§ 2)

Neben der inhaltlich weitestgehend unveränderten, jedoch vormals in § 3 des ursprünglichen Vertrages geregelten Verpflichtung der Organgesellschaft, während der Vertragsdauer ihren gesamten Gewinn an die Organträgerin abzuführen, regelt § 2 des neu gefassten Vertrages die Behandlung von Rücklagen nun differenzierter und greift hierfür die gesetzlichen Regelungen des HGB auf. So darf die Organgesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, als die Organträgerin zugestimmt hat und dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen und ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Wirksamkeit des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages in seiner ursprünglichen Fassung stammt, dürfen weder als Gewinn an die Organträgerin abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden. Gleiches gilt für Kapitalrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 2 HGB, die vor oder während der Dauer

des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages gebildet worden sind. Die Gewinnausschüttung aus der Auflösung vorvertraglicher anderer Gewinnrücklagen sowie vor oder während der Vertragslaufzeit gebildeter Kapitalrücklagen außerhalb des Vertrages ist zulässig. Für den Umfang der Gewinnabführung wird nunmehr ausdrücklich und vorrangig § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung für entsprechend anwendbar erklärt. Die Organträgerin kann eine Vorab-Abführung von Gewinnen – soweit rechtlich zulässig – verlangen.

3. Verlustübernahme (§ 3)

Die Organträgerin verpflichtet sich, jeden während der Dauer des Vertrages entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen. An dieser Stelle wurde in der Neufassung des § 3 ein Verweis auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung aufgenommen, wodurch die neuen gesetzlichen Anforderungen an Gewinnabführungsverträge erfüllt werden.

4. Buchführung, Fälligkeit (§ 4)

Der neu gefasste § 4 regelt umfassend die Einzelheiten der Buchführung und Fälligkeit. Hiernach wird die Abrechnung über Gewinn und Verlust mit der Organträgerin so durchgeführt, dass sie im Jahresabschluss der Organgesellschaft berücksichtigt wird. Der Anspruch der Organträgerin auf Gewinnabführung gemäß § 2 des Vertrages wird mit Ablauf des Tages eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das der jeweilige Anspruch besteht, fällig. Der Ausgleich (einschließlich der Zinsen gemäß § 4 Abs. 4 des Vertrages) ist spätestens 14 Tage nach der Feststellung des betreffenden Jahresabschlusses an die Organträgerin zu zahlen. Ab dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres der Organgesellschaft bis 14 Tage nach der Feststellung des betreffenden Jahresabschlusses kann die Organträgerin Abschlagszahlungen auf eine ihr für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung beanspruchen, soweit die Liquidität der Organgesellschaft die Zahlung solcher Abschlagszahlungen zulässt.

Weiterhin enthält § 4 eine Bestimmung, wonach der Anspruch der Organgesellschaft auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrages mit Ablauf des letzten Tages eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das der jeweilige Anspruch besteht, fällig wird. Der Ausgleich einschließlich der Zinsen ist spätestens 14 Tage nach der Feststellung des betreffenden Jahresabschlusses an die Organgesellschaft zu zahlen. Ab dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres der Organgesellschaft bis 14 Tage nach der Feststellung des betreffenden Jahresabschlusses kann die Organgesellschaft Abschlagszahlungen auf einen ihr für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehenden Ausgleich beanspruchen, soweit die Liquidität der Organträgerin die Zahlung solcher Abschlagszahlungen zulässt. Für den Zeitraum zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Erfüllung des Anspruchs auf Gewinnabführung gemäß § 2 des Vertrages bzw. des Anspruchs auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrages gemäß § 3 des Vertrages werden Zinsen in der jeweils gesetzlichen Höhe nach §§ 352, 353 HGB geschuldet. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

Die umfassende Regelung des neuen § 4 des Vertrages dient der Vereinheitlichung der Fälligkeitsregelungen bei der Gewinnabführung und dem Verlustausgleich und damit der Rechtsklarheit für beide Vertragsparteien.

5. Wirksamwerden, Dauer und Kündigung des Vertrages (§ 5)

In § 5 wird klargestellt, dass der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft sowie der Hauptversammlung der Organträgerin bedarf. Sodann wird auf das Wirksamwerden und die Laufzeit des geänderten Vertrages eingegangen. Die geänderte Fassung wird mit Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft wirksam und gilt – mit Ausnahme der Bestimmungen zur Leitung der Organgesellschaft in § 1 des Vertrages – rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem die Änderung wirksam wird. Die in § 1 des Vertrages getroffene Vereinbarung gilt in ihrer jeweiligen Fassung erst ab Eintragung des Abschlusses des Vertrages bzw. seiner Änderung in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Da die Änderungen des Vertrages mit dem Ziel der Anpassung an aktuelle gesetzliche Regelungen und einen einheitlichen Konzernstandard rechtlich zu einer Neufassung des Vertrages führen, wird zur Absicherung des Organschaftsverhältnisses eine neue Laufzeit von mindestens fünf Zeitjahren nach Wirksamwerden der Änderung vereinbart. Der Vertrag kann anschließend jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres von jeder der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Sollte der Vertrag jedoch durch die Finanzverwaltung innerhalb der Mindestlaufzeit für ein oder mehrere Jahre nicht anerkannt werden, verlängert sich die Mindestlaufzeit um die gleiche Anzahl von Jahren ab dem Geschäftsjahr, für das die Finanzverwaltung den Vertrag nicht anerkannt hat.

Schließlich wird geregelt, dass unbeschadet dieser Regelungen der Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist – auch unterjährig – jederzeit schriftlich gekündigt werden kann. Beispielhaft werden sodann wichtige Gründe aufgezeigt, wie die Anteilsveräußerung oder der Umstand, dass aus anderem Grunde die Organträgerin nicht mehr Alleingesellschafterin der Organgesellschaft ist oder die Voraussetzungen einer finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin im steuerrechtlichen Sinne nicht mehr vorliegen. Ein weiterer wichtiger Grund liegt vor, wenn die Organträgerin ihre Beteiligung an der Organgesellschaft ganz oder teilweise in eine andere Gesellschaft einbringt oder die Organträgerin oder die Organgesellschaft verschmolzen, gespalten oder liquidiert werden.

Wenn sich ein außenstehender Gesellschafter an der Organgesellschaft beteiligt, können die Gesellschafter, unter Einschluss der außenstehenden Gesellschafter, einstimmig die Fortsetzung dieses Vertrages beschließen. In diesem Fall wird die Laufzeit des Vertrages nicht unterbrochen. Schließlich gilt § 303 AktG für den Fall der Beendigung des Vertrages.

6. Schlussbestimmungen (§ 6)

Abschließend enthält der Vertrag eine übliche „salvatorische Klausel“ zur Überwindung möglicher Regelungslücken, der Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchsetzbarkeit einzelner Klauseln. Hierdurch soll zudem sichergestellt werden, dass auch zukünftige gesetzliche Veränderungen ohne textliche Änderung des Vertrages abgebildet werden.

III. Keine Prüfung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, keine Ausgleichszahlungen und keine Abfindungen

Da die Organträgerin die alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft ist, ist der neu gefasste Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 14. März 2013 nicht entsprechend § 293 b ff. AktG durch einen sachverständigen Prüfer als Vertragsprüfer zu prüfen. Eine solche Prüfung ist daher nicht erfolgt und wird auch nicht erfolgen. Mangels außenstehender Gesellschafter hat die Organträgerin weder Ausgleichszahlungen nach § 304 AktG noch Abfindungen nach § 305 AktG zu gewähren.

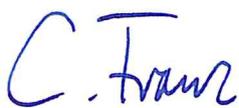
IV. Sonstiges

Die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft hat dem geänderten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag am 14. März 2013 durch notariell beurkundeten Gesellschafterbeschluss zugestimmt.

Gemäß §§ 295 Abs. 1 S. 2, 293f AktG werden von der Einberufung der Hauptversammlung an neben diesem Bericht der ursprüngliche Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, der geänderte Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 14. März 2013, die Jahresabschlüsse der Organträgerin und der Organgesellschaft für die Jahre 2010, 2011 und 2012 und die Lageberichte der Organträgerin für die Jahre 2010, 2011 und 2012 zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Die Organgesellschaft macht von den Erleichterungen des § 264 Abs. 3 HGB Gebrauch und erstellt daher keinen Lagebericht.

Köln, 14. März 2013

Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft



Dr. Christoph Franz
- Vorstandsvorsitzender -



Simone Menne
- Vorstand -



Stefan H. Lauer
- Vorstand -



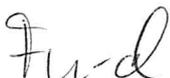
Carsten Spöhr
- Vorstand -

Köln, 14. März 2013

Lufthansa Commercial Holding Gesellschaft mit beschränkter Haftung



Bettina Boos
- Geschäftsführerin -



Klaus Furck
- Geschäftsführer -



Wolfgang Eisenhuth
- Geschäftsführer -